

Qualitätsbericht

Zur internen Reakkreditierung der Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre (B.Sc. und M.Sc.),
Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (B.Sc. und M.Sc.) und
Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc. und M.Sc.)
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der TU Kaiserslautern (TUK)
(SoSe 2020–SoSe 2021)

Verfahrenskoordination: Claudia Huschto (Referat Qualität in Studium und Lehre)
Dr. Anna **Scheer** (Referat Qualität in Studium und Lehre)

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzprofile der Studiengänge	3
1.1	Tabellarische Übersicht über die Studiengänge	3
1.2	Kurzbeschreibung der Studiengänge	9
2	Begutachtungsverfahren und Verfahrensdokumentation im Zeitverlauf	13
2.1	Prozess der Siegelvergabe und Bewertungsgrundlagen	13
2.2	Mitglieder der externen Gutachtergruppe	14
2.3	Verfahrensschritte im Zeitverlauf	14
3	Ergebnisse der Prüfung des RefQSL sowie der externen Begutachtung im Überblick	16
3.1	Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Akkreditierungskriterien gemäß Prüfbericht	16
3.2	Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe zur Einhaltung der fachlich- inhaltlichen Kriterien	20
4	Beschluss des Akkreditierungsausschusses der TUK	31
5	Auflagenerfüllung	37

1 Kurzprofile der Studiengänge

1.1 Tabellarische Übersicht über die Studiengänge

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	Betriebswirtschaftslehre
Wissenschaftliche Einheit¹	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studiengangverantwortliche*r	Dr. Miruna Sarbu (Studienmanagerin des Fachbereichs)
Regelstudienzeit in Semestern	6
Gesamtumfang in Leistungspunkten	180
Abschlussbezeichnung (z. B. Bachelor of Arts, Master of Science)	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiengangs	grundständiger Bachelorstudiengang
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	Wintersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2008/09
Erstakkreditierung am	18.02.2016 ²
Erstakkreditierung bis	30.09.2021
1. Reakkreditierung am	14.04.2021 ³
1. Reakkreditierung bis	30.09.2029
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum^{4 5}	156
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁶	23
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	<i>Gem. HochSchG des Landes RLP</i>
Zielgruppe/Adressat*innen	Zugangsberechtigte mit Interesse an den Wirtschaftswissenschaften
Webseite des Studiengangs	https://wiwi.uni-kl.de/studium/rund-ums-studium/bachelor-bwl

¹ Als „wissenschaftliche Einheit“ werden die einzelnen Fachbereiche, das Distance and Independent Studies Center (DISC) sowie das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) verstanden.

² Die Erstakkreditierung erfolgte im Rahmen eines internen Akkreditierungsverfahrens.

³ Die 1. Reakkreditierung erfolgte im Rahmen eines internen Akkreditierungsverfahrens.

⁴ Unter „Akkreditierung“ werden Erst- und Reakkreditierungen subsumiert.

⁵ Zeitraum WiSe 2016/17 bis SoSe 2021.

⁶ Es liegen für das SoSe 2021 noch keine Absolventenzahlen vor, sodass lediglich die Daten bis zum WiSe 2020/21 einbezogen werden konnten.

Studiengang 02: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	Betriebswirtschaftslehre
Wissenschaftliche Einheit	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studiengangverantwortliche*r	Dr. Miruna Sarbu (Studienmanagerin des Fachbereichs)
Regelstudienzeit in Semestern	4
Gesamtumfang in Leistungspunkten	120
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)
Art des Studiengangs	konsekutiver Masterstudiengang
Studiengangsprofil	forschungsorientiert
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2008/09
Erstakkreditierung am	17.02.2009 ⁷
Erstakkreditierung bis	30.09.2016
1. Reakkreditierung am	18.02.2016 ³
1. Reakkreditierung bis	30.09.2023
2. Reakkreditierung am	14.04.2021 ^{8 9}
2. Reakkreditierung bis	30.09.2029
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁵	48
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁶	20
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	nachgewiesene Englischkenntnisse (Sprachniveau C1 – Europäischer Referenzrahmen oder vergleichbar, siehe § 2, Abs. 6 PO)
Zielgruppe/Adressat*innen	Zugangsberechtigte (Bachelorabschluss <i>Betriebswirtschaftslehre</i> oder <i>Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation</i> oder Bachelorabschluss in vergleichbaren Studiengängen mit einem Gesamtumfang von mind. 180 LP)
Webseite des Studiengangs	https://wiwi.uni-kl.de/studium/rund-ums-studium/master-bwl/

⁷ Die Erstakkreditierung erfolgte im Rahmen eines externen Akkreditierungsverfahrens (Agentur: AQAS).

⁸ Die 2. Reakkreditierung erfolgte im Rahmen eines internen Akkreditierungsverfahrens.

⁹ Die 2. Reakkreditierung des Studiengangs erfolgte im Zuge der Durchführung einer Bündelakkreditierung auf Wunsch des Fachbereichs vorfristig.

Studiengang 03: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (B.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
Wissenschaftliche Einheit	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studiengangverantwortliche*r	Dr. Miruna Sarbu (Studienmanagerin des Fachbereichs)
Regelstudienzeit in Semestern	6
Gesamtumfang in Leistungspunkten	180
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiengangs	grundständiger Bachelorstudiengang
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	Wintersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2008/09
Erstakkreditierung am	17.02.2009 ⁷
Erstakkreditierung bis	30.09.2016
1. Reakkreditierung am	18.02.2016 <small>Fehler! Textmarke nicht definiert.</small>
1. Reakkreditierung bis	30.09.2023
2. Reakkreditierung am	14.04.2021 ^{8 9}
2. Reakkreditierung bis	30.09.2029
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁵	27
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁶	33
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	Gem. HochSchG des Landes RLP
Zielgruppe/Adressat*innen	Zugangsberechtigte mit Interesse an den Wirtschaftswissenschaften, ergänzt um technische Inhalte
Webseite des Studiengangs	https://wiwi.uni-kl.de/studium/rund-ums-studium/bachelor-

Studiengang 04: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (M.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation
Wissenschaftliche Einheit	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studiengangverantwortliche*r	Dr. Miruna Sarbu (Studienmanagerin des Fachbereichs)
Regelstudienzeit in Semestern	4
Gesamtumfang in Leistungspunkten	120
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)
Art des Studiengangs	konsekutiver Masterstudiengang
Studiengangsprofil	forschungsorientiert
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2008/09
Erstakkreditierung am	17.02.2009 ⁷
Erstakkreditierung bis	30.09.2016
1. Reakkreditierung am	18.02.2016 ²
1. Reakkreditierung bis	30.09.2023
2. Reakkreditierung am	14.04.2021 ^{8 9}
2. Reakkreditierung bis	30.09.2029
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁵	20
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁶	18
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	nachgewiesene Englischkenntnisse (Sprachniveau C1 – Europäischer Referenzrahmen oder vergleichbar)
Zielgruppe/Adressat*innen	Zugangsberechtigte (Bachelorabschluss <i>Betriebswirtschaftslehre</i> oder <i>Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation</i> oder Bachelorabschluss in vergleichbaren Studiengängen mit einem Gesamtumfang von mind. 180 LP)
Webseite des Studiengangs	https://wiwi.uni-kl.de/studium/rund-ums-studium/master-bwl-

Studiengang 05: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	Wirtschaftsingenieurwesen
Wissenschaftliche Einheit	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studiengangverantwortliche*r	Dr. Miruna Sarbu (Studienmanagerin des Fachbereichs)
Regelstudienzeit in Semestern	6
Gesamtumfang in Leistungspunkten	180
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiengangs	grundständiger Bachelorstudiengang
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	Wintersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2008/09
Erstakkreditierung am	17.02.2009 ⁷
Erstakkreditierung bis	30.09.2016
1. Reakkreditierung am	18.02.2016 ³
1. Reakkreditierung bis	30.09.2023
2. Reakkreditierung am	14.04.2021 ^{8 9}
2. Reakkreditierung bis	30.09.2029
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁵	122
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁶	110
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	Gem. HochSchG des Landes RLP Zugangsvoraussetzung für die Studienrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Energie- und Verfahrenstechnik ist der Nachweis eines sechswöchigen Grundpraktikums bis zum Ende des 4. Fachsemesters (§ 2 der Prüfungsordnung.)
Zielgruppe/Adressat*innen	Zugangsberechtigte sowohl mit Interesse an den Wirtschaftswissenschaften als auch der Technik
Webseite des Studiengangs	https://wiwi.uni-kl.de/studium/rund-ums-studium/bachelor-wi

Studiengang 06: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)	
Bezeichnung des Studiengangs inkl. ggf. Namensänderung	Wirtschaftsingenieurwesen
Wissenschaftliche Einheit	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studiengangverantwortliche*r	Dr. Miruna Sarbu (Studienmanagerin des Fachbereichs)
Regelstudienzeit in Semestern	4
Gesamtumfang in Leistungspunkten	120
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)
Art des Studiengangs	konsekutiver Masterstudiengang
Studiengangsprofil	forschungsorientiert
Studienform	Präsenzstudium in Vollzeit
Studienbeginn	Wintersemester und Sommersemester
Erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2008/09
Erstakkreditierung am	17.02.2009 ⁷
Erstakkreditierung bis	30.09.2016
1. Reakkreditierung am	18.02.2016 ³
1. Reakkreditierung bis	30.09.2023
2. Reakkreditierung am	14.04.2021 ^{8 9}
2. Reakkreditierung bis	30.09.2029
Durchschnittliche Anzahl Studienanfänger*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁵	86
Durchschnittliche Anzahl Absolvent*innen pro Jahr im vergangenen Akkreditierungszeitraum⁶	89
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	nachgewiesene Englischkenntnisse (Sprachniveau C1 – Europäischer Referenzrahmen oder vergleichbar)
Zielgruppe/Adressat*innen	Zugangsberechtigte (Bachelorabschluss <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i> oder Bachelorabschluss in vergleichbaren Studiengängen mit einem Gesamtumfang von mind. 180 LP)
Webseite des Studiengangs	https://wiwi.uni-kl.de/studium/rund-ums-studium/master-wi/

1.2 Kurzbeschreibung der Studiengänge

Studiengangsübergreifender Hinweis:

Der Fachbereich fügt sich mit seinen Studiengängen in das Leitbild Lehren und Lernen der TUK nahtlos ein, das die Dimensionen Kompetenzorientierung, Forschungsorientierung, Zukunftsorientierter Praxisbezug, Interdisziplinarität, Internationalisierung und die Querschnittsthemen Digitalisierung und Nachhaltigkeit in den Fokus nimmt.

Studiengang 01: *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu entwickeln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

Qualifikationsziel ist der Erwerb grundlegender theoretischer und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben eingesetzt werden. Der Bachelorabschluss versetzt die Absolvent*innen in die Lage, aus der Analyse eigene Hypothesen und Pläne zur Erreichung eines Ziels zu entwickeln und Kriterien zu entwickeln anhand derer diese evaluiert werden können. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 6 des European Qualifications Framework (EQF).

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) kennen die Absolventinnen und Absolventen ökonomische und strukturelle Zusammenhänge in Märkten und Organisationen, die zur Entwicklung eigener Strategien der Problemlösung in der Arbeitswelt relevant sind. Sie besitzen betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse für eine Tätigkeit in Unternehmen, weiteren Institutionen oder in der Selbstständigkeit. Sie verfügen u. a. über betriebswirtschaftliches Grundlagenwissen, das sie in die Lage versetzt, selbständig Lösungsansätze für grundlegende Problemstellungen in den Bereichen Betriebliche Informationssysteme, des internen wie des externen Rechnungswesens, Investitions- und Finanzmanagement, Logistik, Produktion, Operations Research, Marketing, Personalführung und Organisation sowie internationales und strategisches Management zu erarbeiten. In den gewählten Profildbereichen erwerben die Absolvent*innen vertiefende Kenntnisse, die sie in die Lage versetzen, die erarbeiteten Lösungsansätze auch zu analysieren und zu reflektieren.

Sie kennen grundlegende mathematische und statistische Methoden, verfügen über Schlüsselqualifikationen, sie sind befähigt grundlegende rechtliche Fragen im Fach einzuordnen und zu beurteilen und mit Kundinnen und Kunden zielgruppengerecht zu kommunizieren. Sie können in beruflichen Einsatzfeldern verantwortlich und selbständig auf wissenschaftlich fundierter Basis arbeiten.

Der Bachelorstudiengang *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) richtet sich an Zugangsberechtigte mit Interesse an den Wirtschaftswissenschaften.

Studiengang 02: *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.)

Der Masterstudiengang *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Dieser ist Teil des aufeinander aufbauenden Bachelor–Master Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu fördern, was die Studierenden in die Lage versetzt, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

Studierende erwerben die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen. Diese können sie zur

Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 7 des European Qualifications Framework (EQF).

Absolvent*innen

- sind in der Lage, zukünftige Fragen der industrialisierten Welt und der globalisierten, digitalisierten Informationsgesellschaft zu entwickeln und zu deren Lösung Beiträge zu leisten,
- zeichnen sich durch eine ausgeprägte forschungsorientierte Arbeitsweise aus,
- können disziplinübergreifend denken und arbeiten,
- verfügen über eine internationale Orientierung,
- haben u. a. über das Konzept „Studierende als Partner“ gelernt, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen,
- sind optimal auf ihren Berufseinstieg und das praxisorientierte Arbeiten in Unternehmen vorbereitet.

Der Masterstudiengang *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) richtet sich primär an Bachelorabsolventen*innen der Studiengänge *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) oder *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) der TUK, aber auch an qualifizierte Bachelorabsolvent*innen anderer Hochschulen, die die Äquivalenzanforderungen erfüllen, sowie an beruflich Qualifizierte mit einem Meisterabschluss.

Studiengang 03: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu entwickeln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

Qualifikationsziel ist der Erwerb grundlegender theoretischer und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben eingesetzt werden. Der Bachelorabschluss versetzt die Absolvent*innen in die Lage, aus der Analyse eigene Hypothesen und Pläne zur Erreichung eines Ziels zu entwickeln und Kriterien zu entwickeln anhand derer diese evaluiert werden können. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 6 des European Qualifications Framework (EQF).

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* verfügen die Absolvent*innen zusätzlich über ein grundlegendes betriebswirtschaftlich-technisches Wissen, durch das sie in der Lage sind, traditionelle und neuartige wissenschaftliche Problemstellungen technischer Fragestellungen zu verstehen und kritisch einzuschätzen sowie dieses Wissen auf multidisziplinäre Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften und ausgewählte Ingenieurwissenschaften anzuwenden. Sie können mit Spezialist*innen verschiedener Disziplinen kommunizieren und zusammenarbeiten und können mit Expert*innen aus technischen Kompetenzfeldern fachliche Problemstellungen erörtern und lösen.

Der Bachelorstudiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) richtet sich primär an Zugangsberechtigte mit Interesse an den Wirtschaftswissenschaften, ergänzt um Inhalte der Technik. In einem Umfang von 20% sind technische Schwerpunkte folgender Bereiche auszuwählen: Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

Studiengang 04: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (M.Sc.)

Der forschungsorientierte Masterstudiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Dieser ist Teil des aufeinander aufbauenden Bachelor–Master Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu fördern, damit die Studierenden in der Lage

sind, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

Studierende erwerben die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen. Diese können sie zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 7 des European Qualifications Framework (EQF).

Absolvent*innen

- sind in der Lage, zukünftige Fragen der industrialisierten Welt und der globalisierten, digitalisierten Informationsgesellschaft zu entwickeln und zu deren Lösung Beiträge zu leisten,
- zeichnen sich durch eine ausgeprägte Forschungsorientierung aus,
- können durch die Inhalte des technischen Schwerpunktes disziplinübergreifend denken und arbeiten,
- verfügen über eine internationale Orientierung,
- haben u. a. über das Konzept „Studierende als Partner“ gelernt, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen,
- sind optimal auf ihren Berufseinstieg und das praxisorientierte Arbeiten in Unternehmen vorbereitet.

Als technischer Schwerpunkt ist in einem Umfang von 20% einer der folgenden Bereiche auszuwählen: Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

Der Masterstudiengang *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) richtet sich primär an Bachelorabsolventen*innen der Studiengänge *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) oder *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) der TUK, aber auch an qualifizierte Bachelorabsolvent*innen anderer Hochschulen, die die Äquivalenzanforderungen erfüllen, sowie an beruflich Qualifizierte mit einem Meisterabschluss.

Studiengang 05: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)

Der Bachelorstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzen zu entwickeln und zu fördern und ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

Qualifikationsziel ist der Erwerb grundlegender theoretischer und praktische Kenntnisse und Kompetenzen, die zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben eingesetzt werden. Durch den Bachelorabschluss sind die Absolvent*innen in der Lage, aus der Analyse eigene Hypothesen und Pläne zur Erreichung eines Ziels zu entwickeln und Kriterien zu entwickeln anhand derer diese evaluiert werden können. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 6 des European Qualifications Framework (EQF).

Absolvent*innen

- sind in der Lage, Fragen der industrialisierten Welt und der globalisierten, digitalisierten Informationsgesellschaft zu entwickeln und zu deren Lösung Beiträge zu leisten, indem diese sowohl wirtschaftswissenschaftliche als auch ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen anwenden können,
- haben Grundsätze des forschungsorientierten Arbeitens kennengelernt und können dieses in Ansätzen anwenden,
- können studiengangsspezifisch disziplinübergreifend denken und arbeiten,
- verfügen über eine internationale Orientierung,
- haben u. a. über das Konzept „Studierende als Partner“ gelernt, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und sind in der Lage, an Entscheidungsprozessen der Studiengangsentwicklung mitzuwirken,

- sind optimal auf ihren Berufseinstieg und das praxisorientierte Arbeiten in Unternehmen vorbereitet.

Als technische Fachrichtung ist in einem Umfang von 50% einer der folgenden Bereiche auszuwählen: Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik.

Der Bachelorstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) richtet sich primär an Zugangsberechtigte sowohl mit Interesse an den Wirtschaftswissenschaften als auch der Technik.

Studiengang 06: *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.)

Das viersemestrige Masterprogramm *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) baut auf den bereits aus den Bachelorstudiengängen bekannten Fachrichtungen auf und vertieft zu ungefähr gleichen Anteilen am Curriculum die technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalte. Die gewählte technische Fachrichtung wird beibehalten. Dank der vielfältigen Wahlmöglichkeiten steht es jedoch allen Studierenden frei, einen individuellen Studienverlauf nach ihren Interessen und Karriereplanungen zusammenzustellen. Methodisch trägt das Masterstudium am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Studierenden durch einen Wechsel zum forschenden Lernen Rechnung: Im Mittelpunkt stehen hier eigenverantwortliche Forschungsleistungen im Rahmen von Seminararbeiten, einem Forschungsprojekt und der abschließenden Masterarbeit.

Master-Absolvent*innen empfehlen sich insbesondere für anspruchsvolle Aufgaben in Fach- und Führungspositionen innerhalb von Wirtschaft und Industrie. Außerdem berechtigt ein Masterabschluss zur Promotion nicht nur in den wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen (Dr. rer. pol), sondern je nach gewählter Fachrichtung auch in den Bereichen der Chemie, der Informatik und der Ingenieurwissenschaften (Dr. rer. nat, Dr.-Ing.) und eröffnet Absolvent*innen auf diese Weise die Möglichkeit, eine Karriere in der Wissenschaft anzustreben. Das Kompetenzniveau entspricht der Stufe 7 des European Qualifications Framework (EQF).

Absolvent*innen

- sind in der Lage, zukünftige Fragen der industrialisierten Welt und der globalisierten, digitalisierten Informationsgesellschaft zu entwickeln und zu deren Lösung Beiträge zu leisten,
- zeichnen sich durch eine ausgeprägte forschungsorientierte Arbeitsweise aus,
- können durch die jeweils hälftigen Anteile an technischen wie wirtschaftlichen Modulen disziplinübergreifend denken und arbeiten,
- verfügen über eine internationale Orientierung,
- haben u. a. über das Konzept „Studierende als Partner“ gelernt, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen,
- sind optimal auf ihren Berufseinstieg und das praxisorientierte Arbeiten in Unternehmen vorbereitet.

Als technische Fachrichtung ist in einem Umfang von 50% einer der folgenden Bereiche auszuwählen: Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik.

Der Masterstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) richtet sich primär an Bachelorabsolventen*innen des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) der TUK, aber auch an qualifizierte Bachelorabsolvent*innen anderer Hochschulen, die die Äquivalenzanforderungen erfüllen, sowie an beruflich Qualifizierte mit einem Meisterabschluss.

2 Begutachtungsverfahren und Verfahrensdokumentation im Zeitverlauf

2.1 Prozess der Siegelvergabe und Bewertungsgrundlagen

Prozess der Siegelvergabe

Die Studiengänge *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc. und M.Sc.), *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc. und M.Sc.) und *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc. und M.Sc.) werden im Rahmen eines internen Verfahrens an der TUK reakkreditiert. Im Fokus der i. d. R. alle acht Jahre stattfindenden¹⁰ Betrachtungen stehen die formale und die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge. Darüberhinausgehende zentrale Aspekte, wie z. B. Aspekte der Ressourcenausstattung oder übergeordnete Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden an der TUK im kontinuierlichen internen Monitoring bzw. im Gesamtzusammenhang der Systemakkreditierung sichergestellt und sukzessive weiterentwickelt.

Das Referat Qualität in Studium und Lehre (RefQSL) führt auf Grundlage der durch die wissenschaftliche Einheit eingereichten Akkreditierungsunterlagen eine Prüfung der formalen Akkreditierungskriterien¹¹ durch. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden der Gutachtergruppe in Form eines Prüfberichts zusammen mit den Akkreditierungsunterlagen der wissenschaftlichen Einheit zur Verfügung gestellt. Die Gutachtergruppe führt ihrerseits eine fachlich-inhaltliche Prüfung durch, die in ein gemeinsam erstelltes Gutachten mündet.

Der wissenschaftlichen Einheit gehen sowohl der Prüfbericht des RefQSL als auch das Gutachten der Gutachtergruppe zu. Sie erhält sowohl die Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu als auch zur Überarbeitung der Studiengangsdokumente.

Prüfbericht und Gutachten bilden – zusammen mit den (überarbeiteten) Studiengangsdokumente sowie der ggf. angefertigten Stellungnahme der wissenschaftlichen Einheit – die Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses der TUK über die Akkreditierung der oben genannten Studiengänge (siehe unten).

Nach erfolgter Akkreditierung ohne Auflagen bzw. nach erfolgreicher Erfüllung der Auflagen wird der wissenschaftlichen Einheit eine Akkreditierungsurkunde, die das Siegel des Akkreditierungsrates sowie eine Angabe zur Akkreditierungsfrist beinhaltet, verliehen. Die Urkunde geht der wissenschaftlichen Einheit mit Unterschrift des Vizepräsidenten für Studium und Lehre zu.

Zentrale Dokumente als Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsausschusses:

- Selbstbericht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu den Studiengängen inkl. Anlagen
- Prüfbericht des RefQSL
- Gutachten der externen Gutachtergruppe
- Stellungnahmen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zum Gutachten
- Nachreichungen zum Selbstbericht und Anlagen

¹⁰ Abweichungen von diesem Turnus sind beispielsweise aufgrund von Bündelverfahren oder geplanter wesentlicher Änderungen möglich.

¹¹ Gemäß der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018](#) (LVO) (einschließlich der [Begründung zur LVO](#)), dem [Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen \(Studienakkreditierungsstaatsvertrag\)](#) und den TUK-spezifischen Qualitätskriterien.

2.2 Mitglieder der externen Gutachtergruppe

Univ.-Prof. Dr. habil. Anja Geigenmüller	Sprecherin der Gutachtergruppe, <i>Technische Universität Ilmenau</i> (Hochschullehrerin)
Univ.-Prof. Dr. Hartmut Zadek	<i>Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg</i> (Hochschullehrer)
Ariane Hilker	<i>KOB GmbH, Wolfstein</i> (Berufsvertreterin)
Roland Meister	<i>Fachhochschule Münster</i> (Student)

2.3 Verfahrensschritte im Zeitverlauf

Akteur*innen	Verfahrensschritte	Datum/Frist
Wissenschaftliche Einheit	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenstellung und Einreichung der Akkreditierungsunterlagen 	bis 30.09.2020
RefQSL	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der formalen Akkreditierungskriterien Erstellung des Prüfberichts 	bis 19.11.2020
Externe Gutachtergruppe Wissenschaftliche Einheit RefQSL	<ul style="list-style-type: none"> Vorabstellungennahmen Vor-Ort-Erörterung (digital) Erstellung des Gutachtens Stellungnahme zum Gutachten sowie Überarbeitung der Akkreditierungsunterlagen 	bis 14.12.2020 15.01.2021 bis 19.02.2021 bis 05.03.2021
Akkreditierungsausschuss der TUK	<ul style="list-style-type: none"> positive Akkreditierungsentscheidung mit Auflagen 	14.04.2021
Wissenschaftliche Einheit	<ul style="list-style-type: none"> Auflagenerfüllung Auflage 1 und vorfristig Auflage 6 des Studiengangs <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i> (B.Sc.) Auflagenerfüllung Auflagen 2–5 des Studiengangs <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i> (B.Sc.) Auflagenerfüllung Auflagen 1–3 des Studiengangs <i>Betriebswirtschaftslehre</i> (B.Sc.) Auflagenerfüllung Auflagen 1–3 des Studiengangs <i>Betriebswirtschaftslehre</i> (M.Sc.) Auflagenerfüllung Auflagen 1–3 des Studiengangs <i>Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation</i> (B.Sc.) Auflagenerfüllung Auflagen 1–3 des Studiengangs <i>Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation</i> (M.Sc.) Auflagenerfüllung Auflagen 1–7 des Studiengangs <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i> (M.Sc.) 	bis 31. Mai 2021 (Einreichung am 27.05.2021) bis 30.04.2022 bis 30.04.2022 bis 30.04.2022 bis 30.04.2022 bis 30.04.2022 bis 30.04.2022
Akkreditierungsausschuss der TUK	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen über Aufgabenerfüllungen Auflage 1 und Auflage 6 des Studiengangs <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i> (B.Sc.) 	09.06.2021

	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen über Auflagenerfüllungen der Auflagen für die Studiengänge <i>Betriebswirtschaftslehre</i> (B.Sc. und M.Sc.), <i>Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation</i> (B.Sc. und M.Sc.) und <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i> (B.Sc. und M.Sc.) • Entscheidung über die Auflagenerfüllungen der Auflage 3 für den Studiengang <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i> (M.Sc.) 	<p>20.05.2022</p> <p>ausstehend (Auflage 3 <i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>, M.Sc.)</p> <p>04.11.2022</p>
--	---	---

3 Ergebnisse der Prüfung des RefQSL sowie der externen Begutachtung im Überblick

3.1 Entscheidungsvorschlag des RefQSL zur Einhaltung der formalen Akkreditierungskriterien gemäß Prüfbericht

Sachstand/Bewertung der formalen Akkreditierungskriterien durch das RefQSL

Die Studiengänge entsprechen zu großen Teilen den formalen Akkreditierungsvorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (einschließlich der Begründung) sowie dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 01.01.2018. Diese umfassen u. a. die Studienstruktur und -profile, die Zugangsvoraussetzungen, die Abschlüsse und deren Bezeichnungen, die Modularisierung und das Leistungspunktesystem sowie Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen.

Darüber hinaus erfüllen die Studiengänge die TUK-spezifischen zum Großteil die formalen Qualitätskriterien, welche von den Mitgliedern der Senatskommission für Studium und Lehre am 02.03.2020 verabschiedet wurden. Diese umfassen ergänzende Vorgaben zu Anerkennungsverfahren, der Ressourcenausstattung sowie zur Transparenz und Dokumentation der Studiengänge.

Das RefQSL empfiehlt, vorbehaltlich einer positiven fachlich-inhaltlichen Begutachtung, die Studiengänge zu akkreditieren.

Studiengang 01: *Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)*

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen vor:

- § 6 Abs. 4 LVO: **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**
 - **Auflage 1:** Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch und dem Prüfungsordnungsanhang). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
- § 7 LVO: **Modularisierung**
 - **Auflage 2:** Die Angaben sämtlicher Module des Studiengangs sind zu vervollständigen und die Angaben zum Arbeitsaufwand zu vereinheitlichen.
- TUK-spezifisches formales Kriterium: **Transparenz und Dokumentation**
 - **Auflage 3:** Die Angaben in der Prüfungsordnung, den Prüfungsordnungsanhängen, dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan sind zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
 - **Auflage 4:** Die Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Mathematik ist nachzureichen.

Studiengang 02: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen vor:

- § 6 Abs. 4 LVO: **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**
 - **Auflage 1:** Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch und dem Prüfungsordnungsanhang). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
- § 7 LVO: **Modularisierung**
 - **Auflage 2:** Die Angaben sämtlicher Module des Studiengangs sind zu vervollständigen und die Angaben zum Arbeitsaufwand zu vereinheitlichen.
- TUK-spezifisches formales Kriterium: **Transparenz und Dokumentation**
 - **Auflage 3:** Die Angaben in der Prüfungsordnung, den Prüfungsordnungsanhängen, dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan sind zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
 - **Auflage 4:** Die Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Mathematik ist nachzureichen.

Studiengang 03: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen vor:

- § 6 Abs. 4 LVO: **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**
 - **Auflage 1:** Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch und dem Prüfungsordnungsanhang). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
- § 7 LVO: **Modularisierung**
 - **Auflage 2:** Die Angaben sämtlicher Module des Studiengangs sind zu vervollständigen und die Angaben zum Arbeitsaufwand zu vereinheitlichen.
- TUK-spezifisches formales Kriterium: „**Transparenz und Dokumentation**“
 - **Auflage 3:** Die Angaben in der Prüfungsordnung, den Prüfungsordnungsanhängen, dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan sind zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
 - **Auflage 4:** Die Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Mathematik ist nachzureichen.

Studiengang 04: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen vor:

- § 6 Abs. 4 LVO: **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**
 - **Auflage 1:** Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch und dem Prüfungsordnungsanhang). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
- § 7 LVO: **Modularisierung**
 - **Auflage 2:** Die Angaben sämtlicher Module des Studiengangs sind zu vervollständigen und die Angaben zum Arbeitsaufwand zu vereinheitlichen.
- TUK-spezifisches formales Kriterium: „**Transparenz und Dokumentation**“
 - **Auflage 3:** Die Angaben in der Prüfungsordnung, den Prüfungsordnungsanhängen, dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan sind zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
 - **Auflage 4:** Die Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Mathematik ist nachzureichen.

Studiengang 05: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen vor:

- § 6 Abs. 4 LVO: **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**
 - **Auflage 1:** Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch und dem Prüfungsordnungsanhang). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
 - **Auflage 2:** Das Diploma Supplement für den integrierten deutsch-französischen Studiengang ist unter Beachtung der Vorgaben zu 4.2 und 4.3 im RefQSL einzureichen.
- § 7 LVO: **Modularisierung**
 - **Auflage 3:** Die Angaben sämtlicher Module des Studiengangs sind zu vervollständigen und die Angaben zum Arbeitsaufwand zu vereinheitlichen.
- TUK-spezifisches formales Kriterium: „**Transparenz und Dokumentation**“
 - **Auflage 4:** Die Angaben in der Prüfungsordnung, den Prüfungsordnungsanhängen, dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan sind zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
 - **Auflage 5:** Die Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Mathematik ist nachzureichen.

Studiengang 06: *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag:

Die formalen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Das RefQSL schlägt folgende Auflagen vor:

- § 3 LVO: **Studienstruktur und Studiendauer**
 - **Auflage 1:** Die Angaben bzgl. der Gesamtstudiendauer des deutsch-französischen Studiengangs sind zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Sofern die Gesamtstudiendauer den Umfang von zehn Semestern (Bachelor und Master) übersteigt, ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums (gem. § 27 Abs. 3 HochSchG) schriftlich einzuholen und im RefQSL einzureichen.
- § 6 Abs. 4 LVO: **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**
 - **Auflage 2:** Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch und dem Prüfungsordnungsanhang). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
 - **Auflage 3:** Das Diploma Supplement für den integrierten deutsch-französischen Studiengang ist unter Beachtung der Vorgaben zu 4.2 und 4.3 im RefQSL einzureichen.
 - **Auflage 5:** Die Angaben zum wirtschaftlichen Praktikum in der Prüfungsordnung und den Prüfungsordnungsanhängen sind zu überprüfen und die Dauer (Wochen), Umfang (Wochenstunden) und Vergabe der Leistungspunkte zu vereinheitlichen. Dabei ist die Berechnungsgrundlage (1 Leistungspunkt entspricht 30 Stunden) zu berücksichtigen.
- § 7 LVO: **Modularisierung**
 - **Auflage 4:** Die Angaben sämtlicher Module des Studiengangs sind zu vervollständigen und die Angaben zum Arbeitsaufwand zu vereinheitlichen.
- TUK-spezifisches formales Kriterium: **Transparenz und Dokumentation**
 - **Auflage 6:** Die Angaben in der Prüfungsordnung, den Prüfungsordnungsanhängen, dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan sind zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
 - **Auflage 7:** Die Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Mathematik ist nachzureichen.

Das RefQSL schlägt folgende Empfehlung vor:

- § 3 LVO: **Studienstruktur und Studiendauer**
 - **Empfehlung 1:** Die Studiendauer für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs sollte an die Studiendauer des regulären Bachelor- bzw. Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ angeglichen werden (Bachelor = 6 Semester, Master = 4 Semester).

3.2 Entscheidungsvorschlag der externen Gutachtergruppe zur Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Studiengang 01: *Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)*

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf)¹²:

Bei der Begutachtung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)* spielten zum einen die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Unterlagen eine große Rolle. Zum anderen stellten sich Fragen der Aktualität und Adäquanz des Lehrangebots sowie der Lehrmethoden als zentral heraus. Hier ist der Fachbereich gefordert, Anreize für eine Weiterentwicklung zu suchen. Insbesondere wird empfohlen, das Thema Digitalisierung nicht nur im Hinblick auf Lehrangebote zum Thema „Data Science“ zu verstehen, sondern in bestehenden Lehrveranstaltungen Aspekte der Digitalisierung verstärkt einfließen zu lassen. Entsprechende Impulse sollten u. a. durch einen stärkeren Kontakt mit der Berufspraxis generiert werden. Der Anspruch universitärer Ausbildung steht nicht im Widerspruch zu einem intensiven Austausch mit der Praxis, insbesondere, wenn dabei neue Forschungsthemen und Kooperationsfelder für innovative Lehrangebote entstehen können. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte der Studiengang hinsichtlich der Anforderungen einer Berufsbefähigung der Absolvent*innen weiterentwickelt werden. Die qualitätsgesicherte Integration von Praktika im Bachelor spielt dabei eine wichtige Rolle. Mit Blick auf frühere Empfehlungen wird nochmals auf eine Überarbeitung von Prüfungsformen und einen stärkeren Fokus auf Methoden kompetenzorientierten Prüfens hingewiesen. Qualifikationsziele wie Verstehen, Anwenden, Analysieren, kritische Reflexion usw. lassen sich nicht ausschließlich durch schriftliche Wissensabfragen untersetzen. Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist die Implementierung eines Mobilitätsfensters in den Studiengang.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

- § 11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
 - Auflage 1: Die Qualifikationsziele sollen präziser formuliert werden. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen.
- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - Auflage 2: Es ist zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen verbindlich im Curriculum verankert werden können.
- § 12 Abs. 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - Auflage 3: Es ist zu prüfen, inwiefern in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen des Studiengangs jenseits einer Wissensabfrage korrespondieren.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - Auflage 4: Es muss angeeigneter Stelle (z.B. Selbstbericht) deutlich gemacht werden, inwiefern Aktualität und Adäquanz von Lehrinhalten und Lehrmethoden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**

¹² Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind dem Gutachten entlehnt.

- **Auflage 5:** Die aus dem letzten Akkreditierungsverfahren stammenden Empfehlungen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind adäquat umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der der Einschätzung des Prüfungsaufwandes und von Ansätzen kompetenzorientierten Prüfens.

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- § 11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
 - **Empfehlung 1:** Die Formulierung von Qualifikationszielen sollte sich idealerweise an den Vorgaben des HQR orientieren.
 - **Empfehlung 2:** Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehrinhalte auch zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.
- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 3:** Mit Blick auf die Aktualität der Lehre und die Erfordernisse im Berufsleben ist eine verstärkte Kooperation auch bei Themen und der Bearbeitung von Abschlussarbeiten empfehlenswert.
- § 12 Abs. 1 Satz 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 4:** Erfahrungen mit dem Mobilitätsfenster, mit zugehörigen studienorganisatorischen Prozessen inkl. der Anerkennung von Leistungen sowie eine individuelle Bewertung der Informationsangebote sollten Gegenstand der regulären Studiengangevaluationen sein. Eventuell sind hierzu qualitative Evaluationsverfahren zugrunde zu legen.
- § 12 Abs. 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 5:** Die Integration berufsbefähigender Inhalte und insbesondere das Praktikum sollte überprüft und stärker in das Studiengangskonzept integriert werden. Eine Orientierung dazu bietet u.a. das Fachgutachten zu Qualitätsstandards für Praktika.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Empfehlung 6:** Der Fachbereich sollte, gegebenenfalls durch kollegiale externe Beratung, Impulse für eine Modernisierung von Lehrinhalten und eine stärkere Profilierung ihres BWL-Studiengangs (u.a. in Abgrenzung zur Universität Mannheim) generieren und diese schrittweise im Lehrprogramm umsetzen.
- § 14 LVO: **Studienerfolg**
 - **Empfehlung 7:** Zur Überprüfung des Studienerfolgs sollten neben Studiengangbefragungen auch Analysen zu Abbrecherquoten, der Einhaltung der Regelstudienzeit oder auch dem Verbleib von Absolventinnen und Absolventen hinzugezogen werden.
- § 15 LVO: **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**
 - **Empfehlung 8:** Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Studieneingangsphase auf Teilzeitbasis oder ein generelles Teilzeitstudium ermöglicht werden kann.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Empfehlung 9:** Round Tables, Studentische Aussprachen usw. sollten Möglichkeiten eröffnen, über Evaluationsergebnisse zu sprechen und gemeinsam Maßnahmen für eine Weiterentwicklung von Studiengängen zu sondieren.

Studiengang 02: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf)¹²:

Auch bei dem Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) spielten die Vollständigkeit und Verständlichkeit der Unterlagen zum Studiengang eine große Rolle. Analog standen in den Betrachtungen die Aktualität und Adäquanz des Lehrangebots sowie der Lehrmethoden im Mittelpunkt. Noch mehr als im Falle des Bachelorstudienganges ist der Master *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) gefordert, aktuelle Forschungsthemen aufzunehmen und in die eigenen Formate zu implementieren. Im Sinne einer internationalen Berufsbefähigung wird empfohlen, studentische Mobilität auch im Master stärker in den Fokus zu nehmen. Die Wahlfreiheit

für den einzelnen Studierenden ist sehr positiv zu bewerten. Sie soll aber mit hinreichend klaren und verständlichen Informationen flankiert werden. Mit Blick auf frühere Empfehlungen wird nochmals auf eine Überarbeitung von Prüfungsformen und einen stärkeren Fokus auf Methoden kompetenzorientierten Prüfens hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

- § 11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
 - **Auflage 1:** Die Qualifikationsziele sollten klar formuliert werden und die Studiengänge des Fachbereichs stärker differenzieren.
 - **Auflage 2:** Modulbeschreibungen müssen vollständig und in aussagekräftiger Form vorliegen.
- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Auflage 3:** Es ist zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen verbindlich im Curriculum verankert werden können.
- § 12 Abs. 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Auflage 4:** Es ist zu prüfen, inwiefern verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen eines forschungsorientierten Masterstudiengangs korrespondieren.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Auflage 5:** Es muss an geeigneter Stelle (z.B. Selbstbericht) deutlich gemacht werden, inwiefern Aktualität und Adäquanz von Lehrinhalten und Lehrmethoden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Auflage 6:** Die aus dem letzten Akkreditierungsverfahren stammenden Empfehlungen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind adäquat umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der der Einschätzung des Prüfungsaufwandes und von Ansätzen kompetenzorientierten Prüfens.

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- § 11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
 - **Empfehlung 1:** Die Formulierung von Qualifikationszielen sollte sich idealerweise an den Vorgaben des HQR orientieren und deutlicher Bezug zu dem selbst definierten, übergreifenden Forschungsfeld des Fachbereichs nehmen.
 - **Empfehlung 2:** Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehrinhalte auch zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.
- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 3:** Mit Blick auf die Aktualität der Lehre und die Erfordernisse im Berufsleben ist eine verstärkte Kooperation auch bei Themen und der Bearbeitung von Abschlussarbeiten empfehlenswert.
- § 12 Abs. 1 Satz 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 4:** Erfahrungen mit der Integration eines Auslandsstudiums in das Masterstudium, mit zugehörigen studienorganisatorischen Prozessen inkl. der Anerkennung von Leistungen sowie eine individuelle Bewertung der Informationsangebote sollten Gegenstand der regulären Studiengangevaluationen sein. Eventuell sind hierzu qualitative Evaluationsverfahren zugrunde

zu legen.

- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Empfehlung 5:** Der Fachbereich sollte, gegebenenfalls durch kollegiale externe Beratung, Impulse für eine Modernisierung von Lehrinhalten und eine stärkere Profilierung ihres BWL-Studiengangs (u.a. in Abgrenzung zur Universität Mannheim) generieren und diese schrittweise im Lehrprogramm umsetzen.
- § 14 LVO: **Studienerfolg**
 - **Empfehlung 6:** Zur Überprüfung des Studienerfolgs sollten neben Studiengangbefragungen auch Analysen zu Abbrecherquoten, der Einhaltung der Regelstudienzeit oder auch dem Verbleib von Absolventinnen und Absolventen hinzugezogen werden.
- § 15 LVO: **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**
 - **Empfehlung 7:** Es sollte geprüft werden, inwieweit ein Teilzeitstudium ermöglicht werden kann.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Empfehlung 8:** Round Tables, Studentische Aussprachen usw. sollten Möglichkeiten eröffnen, über Evaluationsergebnisse zu sprechen und gemeinsam Maßnahmen für eine Weiterentwicklung von Studiengängen zu sondieren.

Studiengang 03: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (B.Sc.)

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf) ¹²:

Für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) stellte sich von vornherein die Frage einer hinreichenden Abgrenzung zu anderen Studiengängen, insbesondere zum Bachelorstudiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) Auch in den Gesprächen mit Vertreter*innen des Fachbereichs wurde bis zum Schluss nicht final deutlich, welche jeweiligen Alleinstellungsmerkmale beide Studiengänge so trennen, dass sie sich nicht gegenseitig kannibalisieren. Aus den Gesprächen mit den Studierenden deutet sich an, dass entsprechende Abstufungen von Studieninteressierten durchaus erfasst werden. Sie finden sich aber nicht systematisch in den Darstellungen des Studiengangs wieder. Hinzu kommt die Überlegung, inwiefern eine technische Qualifikation bereits im Bachelor sinnvoll ist, insbesondere, wenn dadurch wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für eine Berufsbefähigung möglicherweise zu kurz kommen. In jedem Fall muss auch in diesem Studiengang aus Sicht der Gutachter*innen die Frage nach der Aktualität und Adäquanz von Lehrinhalten und Lehrmethoden gestellt werden. Aus den Unterlagen und den Gesprächsrunden ergaben sich nur wenige Indizien dafür, dass hier eine systematische Weiterentwicklung betrieben wird. Sie ist aber aus Sicht der Gutachter*innen, nicht zuletzt für die Attraktivität des Studiengangs, unausweichlich. Mit Blick auf frühere Empfehlungen wird nochmals auf eine Überarbeitung von Lehrmethoden und Prüfungsformen und einen stärkeren Fokus auf Methoden kompetenzorientierten Lehrens und Prüfens hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

- § 11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
 - **Auflage 1:** Die Qualifikationsziele sollen präziser formuliert werden. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen.

- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Auflage 2:** Es ist zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen verbindlich im Curriculum verankert werden können.
 - **Auflage 3:** Es ist zu prüfen, inwiefern bereits im Bachelor ein Praktikum integriert werden kann.
- § 12 Abs. 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Auflage 4:** Es ist zu prüfen, inwiefern Prüfungsformen zugunsten einer stärkeren Kompetenzorientierung verändert werden können.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Auflage 5:** Es muss angeeigneter Stelle (z.B. Selbstbericht) deutlich gemacht werden, inwiefern Aktualität und Adäquanz von Lehrinhalten und Lehrmethoden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Auflage 6:** Die aus dem letzten Akkreditierungsverfahren stammenden Empfehlungen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind adäquat umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der der Einschätzung des Prüfungsaufwandes und von Ansätzen kompetenzorientierten Prüfens.

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 1:** Möglichkeiten zur Einbindung berufsbefähigender Elemente inkl. des Praktikums können sich u.a. an dem Fachgutachten zu Qualitätsstandards für Praktika orientieren.
 - **Empfehlung 2:** Mit Blick auf die Aktualität der Lehre und die Erfordernisse im Berufsleben ist eine verstärkte Kooperation auch bei Themen und der Bearbeitung von Abschlussarbeiten empfehlenswert.
- § 12 Abs. 1 Satz 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 3:** Erfahrungen mit dem Mobilitätsfenster, mit zugehörigen studienorganisatorischen Prozessen inkl. der Anerkennung von Leistungen sowie eine individuelle Bewertung der Informationsangebote sollten Gegenstand der regulären Studiengangevaluationen sein. Eventuell sind hierzu qualitative Evaluationsverfahren zugrunde zu legen.
 - **Empfehlung 4:** Es sollte geprüft werden, inwiefern Kooperationen mit europäischen Hochschulen eingegangen werden, um die studentische Mobilität weiter zu fördern.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Empfehlung 5:** Der Fachbereich sollte, gegebenenfalls durch kollegiale externe Beratung, Impulse für eine Modernisierung von Lehrinhalten und Lehrmethoden generieren und diese schrittweise im Lehrprogramm umsetzen.
- § 14 LVO: **Studienerfolg**
 - **Empfehlung 6:** Zur Überprüfung des Studienerfolgs sollten neben Studiengangbefragungen auch Analysen zu Abbrecherquoten, der Einhaltung der Regelstudienzeit oder auch dem Verbleib von Absolventinnen und Absolventen hinzugezogen werden.
- § 15 LVO: **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**
 - **Empfehlung 7:** Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Studieneingangsphase auf Teilzeitbasis oder ein generelles Teilzeitstudium ermöglicht werden kann.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Empfehlung 8:** Round Tables, Studentische Aussprachen usw. sollten Möglichkeiten eröffnen, über Evaluationsergebnisse zu sprechen und gemeinsam Maßnahmen für eine Weiterentwicklung von Studiengängen zu sondieren.

Studiengang 04: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (M.Sc.)

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf) ¹²:

Die Ausführungen zum Studiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) sowie zum Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) gelten für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) in gleicher Weise.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

- § 11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
 - **Auflage 1:** Die Qualifikationsziele sollen präziser formuliert werden. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen.
 - **Auflage 2:** Modulbeschreibungen müssen vollständig und in aussagekräftiger Form vorliegen.
- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Auflage 3:** Es ist zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen verbindlich im Curriculum verankert werden können.
- § 12 Abs. 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Auflage 4:** Es ist zu prüfen, inwiefern kompetenzorientierte Prüfungsformen stärker genutzt werden können.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Auflage 5:** Es muss angeeigneter Stelle (z.B. Selbstbericht) deutlich gemacht werden, inwiefern Aktualität und Adäquanz von Lehrinhalten und Lehrmethoden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Auflage 6:** Die aus dem letzten Akkreditierungsverfahren stammenden Empfehlungen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind adäquat umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der der Einschätzung des Prüfungsaufwandes und von Ansätzen kompetenzorientierten Prüfens.

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 1:** Mit Blick auf die Aktualität der Lehre und die Erfordernisse im Berufsleben ist eine verstärkte Kooperation auch bei Themen und der Bearbeitung von Abschlussarbeiten empfehlenswert.
- § 12 Abs. 1 Satz 4 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 2:** Es sollte geprüft werden, inwiefern Kooperationen mit europäischen Hochschulen eingegangen werden, um die studentische Mobilität weiter zu fördern.
- § 13 Abs. 1 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Empfehlung 3:** Der Fachbereich sollte, gegebenenfalls durch kollegiale externe Beratung, Impulse für eine Modernisierung von Lehrinhalten und Lehrmethoden generieren und diese schrittweise im Lehrprogramm umsetzen.
- § 14 LVO: Studienerfolg
 - **Empfehlung 4:** Zur Überprüfung des Studienerfolgs sollten neben Studiengangbefragungen

auch Analysen zu Abbrecherquoten, der Einhaltung der Regelstudienzeit oder auch dem Verbleib von Absolventinnen und Absolventen hinzugezogen werden.

- § 15 LVO: **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**
 - **Empfehlung 5:** Es sollte geprüft werden, inwieweit ein Teilzeitstudium ermöglicht werden kann.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Empfehlung 6:** Round Tables, Studentische Aussprachen usw. sollten Möglichkeiten eröffnen, über Evaluationsergebnisse zu sprechen und gemeinsam Maßnahmen für eine Weiterentwicklung von Studiengängen zu sondieren.

Studiengang 05: *Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)*

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf) ¹²:

Der Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)* entspricht in seiner Konzeption den seitens des Fachbereichs angeführten Qualifikationszielen. Im Vordergrund stehen die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen sowie Methodenkompetenz. Der Studiengang wurde unter Einbeziehung der Studierenden weiterentwickelt. Der von den Studierenden kritisch angemerkt zu geringe Praxisbezug, die Herausnahme des Fachpraktikums aus dem Bachelorstudium sowie die Tatsache, dass selten Abschlussarbeiten in Kooperation mit Praxisunternehmen entstehen, werfen die Frage auf, ob die berufsfeldbezogene Qualifikation zu kurz kommt.

Der Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)* zeichnet sich durch seine Interdisziplinarität im Curriculum aus. Er entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der selbst gesetzten Qualifikationsziele. Die Studiengangsbezeichnung, die Abschlussbezeichnung und im Wesentlichen auch das Modulkonzept sind aufeinander abgestimmt. Die in der Vor-Ort-Erörterung dargestellten Lern- und Lehrmethoden (z.B. Unternehmensplanspiel) lassen neue Formate erkennen, die die Studierenden aktiv einbezieht und somit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen. Derartig angelegte Module können ausgebaut werden.

Das Thema Digitalisierung wird bislang in einzelnen Modulen je nach Lehrenden aufgegriffen, ein fachspezifisches Lehrmodul als sogenanntes Integrationsfach gibt es bislang nicht. Das Angebot von Integrationsfächern und deren Einbettung in das Studiengangskonzept ist ausbaufähig. Die Bestrebungen des Fachbereichs zum Ausbau des Forschungsfeldes Data Science werden ausdrücklich begrüßt und könnten eine Basis für weitere Angebote von Integrationsmodulen sein.

Die Kritik der Studierenden hinsichtlich der Prüfungslast scheint zwar adressiert worden zu sein, jedoch bleiben Zweifel an der Wirksamkeit der Änderungen. Vielmehr gibt es nach wie vor Module über 6 LP, die in zwei Einzelprüfungen à 3 LP abgelegt werden. Eine größere Flexibilität als gegenwärtig wäre dienlich. Da rund die Hälfte der Studierenden einer Erwerbstätigkeit parallel zum Studium nachgeht, sollte über Teilzeitstudium-Optionen nachgedacht werden.

Für den Studiengang gibt es eine Studienmanagerin als Ansprechpartnerin für die Studierenden in dem Fachbereich. Da der Studiengang aber auch technische Module in relativ vielen Schwerpunkten beinhaltet, wäre eine stärkere Vernetzung mit anderen Fachbereichen förderlich.

Das Studiengangskonzept des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)* zeichnet sich zusätzlich durch die Kombinationsmöglichkeit mit dem Double-Degree-Programm mit Einrichtungen aus Frankreich aus. Jedoch gehen aus den vorgelegten Unterlagen nicht genau die Rahmenbedingungen hervor. Die vorgelegte alte und bislang gültige Fassung basiert auf einem 7-semesterigen Programm, wobei eine klare Zuordnung zu Bachelor oder Master nicht ersichtlich ist. Äquivalenzlisten zu Modulen der beteiligten Partner-Hochschulen wären dienlich.

Für Nichtteilnehmende am Double-Degree-Programm ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule nur begrenzt ohne Verlängerung der Studiendauer abbildbar. Das resultiert nicht zuletzt auch aus der Kürzung der Regelstudienzeit auf 6 Semester. Ein Mobilitätsfenster wie im Studiengang *Betriebswirtschaftslehre*

(B.Sc.) gibt es nicht und scheint auch nicht im Rahmen von 6 Semestern realisierbar.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

- § 11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**
 - **Auflage 1:** Die Qualifikationsziele sind zu überarbeiten und sollten spezifischer auf den Studiengang bezogen werden, mehr vom Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation abgegrenzt werden und auch auf die Erreichung von Zielen zur Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit eingehen.
- § 12 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Auflage 2:** Es ist darzulegen, dass die Reduzierung der Regelstudienzeit von 7 auf 6 Semester keine negativen Auswirkungen auf die Studierbarkeit und Studiendauer (§ 12 Abs. 5), die Möglichkeiten der studentischen Mobilität (§12 Abs. 1 Satz 4) sowie die Erreichung der Qualifikationsziele (§12 Abs. 1) insbesondere im Hinblick auf die berufsfeldbezogene Qualifikation hat.
 - **Auflage 3:** In Rückkopplung mit Vertretern der Wirtschaft ist das Studiengangskonzept dahingehend zu überarbeiten, dass mehr berufsfeldbezogene Qualifikation im Bachelor-Studium erfolgt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit die Platzierung eines Fachpraktikums nicht sinnvollerweise im Bachelor besser aufgehoben ist. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit sich Möglichkeiten zur Kopplung des Fachpraktikums mit der Bachelorarbeit ergeben, was die Praxisnähe deutlich stärken würde.
 - **Auflage 4:** Die verbindlichen Unterlagen zum Double-Degree-Programm mit den Einrichtungen in Frankreich sind als Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Änderungen des Bachelor-Studiums an der TU Kaiserslautern zu überarbeiten und vorzulegen, da die alte und bislang gültige Fassung auf Basis des 7-semesterigen Programmes in Verbindung mit dem 3-semesterigen Master beruht und eine klare Zuordnung zu Bachelor oder Master nicht ersichtlich ist. Hier sollten Überlegungen einfließen, jeweils ein für den Bachelor- und Masterstudiengang separates Double-Degree-Programm aufzusetzen. Ist das nicht gewünscht, verbleibt nur die Möglichkeit, das Abkommen als Bestandteil des Masterstudienganges mit Nennung der geforderten Voraussetzungen zur Aufnahme in das Studienprogramm zu definieren.
 - **Auflage 5:** Vollständige und fehlerbereinigte Studiendokumente: Die relevanten Dokumente für den Studiengang, insbesondere die Prüfungs- und Studienordnung nebst Anlage zum Double-Degree-Programm sowie das Modulhandbuch, müssen in fehlerfreier Form vorgelegt werden, d.h. Unstimmigkeiten bei Bearbeitungszeiten, LP-Angaben, fehlende Einheitlichkeit bei Modulbeschreibungen etc. beseitigt werden.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Auflage 6:** Die aus dem letzten Akkreditierungsverfahren stammenden Empfehlungen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind adäquat umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der der Einschätzung des Prüfungsaufwandes und von Ansätzen kompetenzorientierten Prüfens.

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- § 14 LVO: **Studienerfolg**
 - **Empfehlung 1:** Die Anfänger- und Abbrecherzahlen sowie Studiendauer sollten detaillierter und

regelmäßig untersucht werden, gerade im Hinblick auf die Veränderung der Regelstudienzeit von 7 auf 6 Semester.

- **Empfehlung 2:** Eine qualitative Zwischenevaluation mit Studierenden und Absolvent*innen sollte nach 2 oder 3 Jahren stattfinden, um den Qualifikationsrahmen und das Studiengangskonzept weiterzuentwickeln.
- § 12 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 3:** Der Fachbereich bzw. die Universität sollte prüfen, inwieweit den Lehrenden Anreize zum Entwickeln und Ausprobieren neuer Lehrformen gegeben werden können.
 - **Empfehlung 4:** Das Studiengangskonzept sollte hinsichtlich der parallel zu erstellenden Bachelorarbeit und zu hörenden Module im 6. Semester überprüft werden, inwieweit dies zu Studienzeitverlängerungen führt.
 - **Empfehlung 5:** Der Fachbereich sollte prüfen, ob eine Integration des Fachpraktikums im Bachelor-Studium nicht besser aufgehoben ist und zwar im Semester der Abschlussarbeit, wodurch sich auch Ansätze zur Kooperation mit der Praxis bzgl. Praktikum und berufsfeldbezogener Abschlussarbeit ergeben könnten.
 - **Empfehlung 6:** Dem Fachbereich und der Universität wird empfohlen, das Modulangebot hinsichtlich Integrationsfächer wie Digitalisierung und das Forschungsfeld Data Sciences auszubauen.
 - **Empfehlung 7:** Der Fachbereich sollte überlegen, wie er dauerhaft eine größere Flexibilität hinsichtlich der An- und Abmeldung zu Prüfungen realisieren und wie das Angebot zu Wiederholungsprüfungen auch unterjährig erfolgen kann, zumindest für die Pflichtfächer.
 - **Empfehlung 10:** Als erforderlicher Sprachlevel sollte C1, jedoch mindestens B2 für die jeweilige Sprache des Gastlandes vereinbart werden. Das sollte auch generell für aus dem Ausland stammende Studierende gelten, die sich an der TU Kaiserslautern für ein deutschsprachiges Studium einschreiben.
 - **Empfehlung 11:** Um ein Mobilitätsfenster zu integrieren, sollte geprüft werden, ob die Rückkehr zu 7 Semestern Regelstudienzeit dienlicher wäre, auch im Hinblick auf die angeführten weiteren Gründe.
- § 12 LVO/§ 15 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung/Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**
 - **Empfehlung 8:** Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Studieneingangsphase auf Teilzeitbasis oder ein generelles Teilzeitstudium ermöglicht werden kann.
- § 14 LVO: **Studienerfolg**
 - **Empfehlung 9:** Der Fachbereich sollte überlegen, wie die Verzahnung mit den Fachbereichen der technischen Vertiefungen stärker zusammengearbeitet werden kann, so dass die Studienmanagerin die Studierenden komplett zum Studium aus einer Hand beraten und bei Problemen vermitteln kann.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Empfehlung 12:** Round Tables, Studentische Aussprachen usw. sollten Möglichkeiten eröffnen, über Evaluationsergebnisse zu sprechen und gemeinsam Maßnahmen für eine Weiterentwicklung von Studiengängen zu sondieren.

Studiengang 06: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

Sachstand/Bewertung (Stärken und Entwicklungsbedarf) ¹²:

Der Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)* entspricht in seiner Konzeption den seitens des Fachbereichs angeführten Qualifikationszielen. Im Vordergrund stehen die Vertiefung wissenschaftlicher Methodenkompetenz und ein größerer Forschungsbezug. Der Studiengang wurde unter Einbeziehung der Studie-

renden weiterentwickelt. Die Qualifikationsziele sollten spezifischer für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen insbesondere in Abgrenzung zum Studiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) herausgearbeitet werden.

Der Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) zeichnet sich durch seine Interdisziplinarität im Curriculum aus. Er entspricht den Anforderungen der selbst gesetzten Qualifikationsziele. Die Studiengangsbezeichnung, die Abschlussbezeichnung und auch das Modulkonzept sind aufeinander abgestimmt. Die in der Anhörung dargestellten Lern- und Lehrmethoden lassen neue Formate erkennen, die die Studierenden aktiv einbezieht und somit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnen. Derartig angelegte Module können ausgebaut werden, wobei hierzu gezielt Anreize für die Lehrenden gesetzt werden könnten.

Durch Die Verschiebung des Fachpraktikums vom Bachelor in den Master geht im Bachelor ein Stück Praxisnähe und damit berufsfeldbezogene Qualifizierung verloren. Im Master kommt dieses Praktikum eigentlich zu spät vor dem Hintergrund, dass Studierende ggf. nach dem Bachelor in der Praxis tätig sind und dann für den Master zurückkehren. Laut Studienverlaufsplan ist parallel zum Fachpraktikum der Besuch weiterer Module vorgesehen. Dadurch könnte sich die Studiendauer verlängern.

Entscheidungsvorschlag:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien werden

- eingehalten
- teilweise eingehalten
- nicht eingehalten

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Auflagen vor:

§11 LVO: **Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

Auflage 1: Die Qualifikationsziele sind zu überarbeiten und sollten spezifischer auf den Studiengang bezogen werden, mehr vom Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation abgegrenzt werden und auch auf die Erreichung von Zielen zur Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit eingehen.

§12 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

Auflage 2: Double-Degree-Programm mit Frankreich: Die verbindlichen Unterlagen zum Double-Degree-Programm mit den Einrichtungen in Frankreich sind als Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Kaiserslautern zu überarbeiten und vorzulegen, da die alte und bislang gültige Fassung auf Basis des 7-semesterigen Bachelor-Programmes in Verbindung mit dem 3-semesterigen Master beruht und eine klare Zuordnung zu Bachelor oder Master nicht ersichtlich ist. Hier sollten Überlegungen einfließen, jeweils ein für den Bachelor- und Masterstudiengang separates Double-Degree-Programm aufzusetzen. Ist das nicht gewünscht, verbleibt nur die Möglichkeit, das Abkommen als Bestandteil des Masterstudienganges mit Nennung der geforderten Voraussetzungen zur Aufnahme in das Studienprogramm zu definieren.

Auflage 3: Vollständige und fehlerbereinigte Studiendokumente: Die relevanten Dokumente für den Studiengang, insbesondere die Prüfungs- und Studienordnung nebst Anlage zum Double-Degree-Programm sowie das Modulhandbuch, müssen in fehlerfreier Form vorgelegt werden, d.h. Unstimmigkeiten bei Bearbeitungszeiten, LP-Angaben, fehlende Einheitlichkeit bei Modulbeschreibungen Modulbeschreibungen etc. beseitigt werden.

- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Auflage 4:** Die aus dem letzten Akkreditierungsverfahren stammenden Empfehlungen hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind adäquat umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der der Einschätzung des Prüfungsaufwandes und von Ansätzen kompetenzorientierten Prüfens.

Nach eingehender Beratung schlägt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen vor:

- §13 LVO: **Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
 - **Empfehlung 1:** Der Fachbereich bzw. die Universität sollte prüfen, inwieweit den Lehrenden Anreize zum Entwickeln und Ausprobieren neuer Lehrformen gegeben werden können.
 - **Empfehlung 3:** Dem Fachbereich und der Universität wird empfohlen, das Modulangebot hinsichtlich Integrationsfächer wie Digitalisierung und das Forschungsfeld Data Sciences auszubauen.
- §12 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 2:** Das Studiengangskonzept sollte hinsichtlich des parallel zu absolvierenden Fachpraktikums und der zu hörenden Module im Semester überprüft werden, inwieweit dies zu Studienzeiter verlängerungen führt.
- §12 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**
 - **Empfehlung 4:** Der Fachbereich sollte überlegen, wie er dauerhaft eine größere Flexibilität hinsichtlich der An- und Abmeldung zu Prüfungen realisieren und wie das Angebot zu Wiederholungsprüfungen auch unterjährig erfolgen kann, zumindest für die Pflichtfächer.
- §12 LVO/§15 LVO: **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung/Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**
 - **Empfehlung 5:** Es sollte geprüft werden, inwieweit ein generelles Teilzeitstudium ermöglicht werden kann.
- §14 LVO: **Studienerfolg**
 - **Empfehlung 6:** One-Face-to-the-Students: Der Fachbereich sollte überlegen, wie die Verzahnung mit den Fachbereichen der technischen Vertiefungen stärker zusammengearbeitet werden kann, so dass die Studienmanagerin die Studierenden komplett zum Studium aus einer Hand beraten und bei Problemen vermitteln kann.
- §20 LVO: **Hochschulische Kooperationen**
 - **Empfehlung 7:** Als erforderlicher Sprachlevel sollte C1, jedoch mindestens B2 für die jeweilige Sprache des Gastlandes vereinbart werden. Das sollte auch generell für aus dem Ausland stammende Studierende gelten, die sich an der TU Kaiserslautern für ein deutschsprachiges Studium einschreiben.
- TUK-spezifisches fachlich-inhaltliches Qualitätskriterium: **Weiterentwicklung des Studiengangs**
 - **Empfehlung 8:** Round Tables, Studentische Aussprachen usw. sollten Möglichkeiten eröffnen, über Evaluationsergebnisse zu sprechen und gemeinsam Maßnahmen für eine Weiterentwicklung von Studiengängen zu sondieren.

4 Beschluss des Akkreditierungsausschusses der TUK

In den folgenden Akkreditierungsentscheidungen wurden die durch die wissenschaftliche Einheit eingereichte Stellungnahme zum Gutachten (sowie die in diesem Zusammenhang überarbeiteten Studiengangsdokumente) berücksichtigt. Differenzen zwischen den vorgeschlagenen und ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen sind auf diese veränderte Entscheidungsgrundlage zurückzuführen.

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Akkreditierungsentscheidung: Reakkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) mit Auflagen, befristet bis zum **30.09.2022**.

Auflagen:

1. Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch, dem Prüfungsordnungstext und den Prüfungsordnungsanhängen). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
2. Die Qualifikationsziele sind präzise und studierendenzentriert zu formulieren. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen. Eine Orientierung an den Vorgaben des HQR wird empfohlen.
3. Die Angaben im Prüfungsordnungstext, in den Prüfungsordnungsanhängen, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan sind in Absprache mit weiteren beteiligten Fachbereichen zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.

Die Erfüllung der Auflagen 1–3 für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2022** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Empfehlungen:

1. Die Angaben zu den Modulen des Studiengangs ebenso wie die Angaben zum Arbeitsaufwand sollten im Modulhandbuch vervollständigt bzw. vereinheitlicht werden.
2. Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehr- und Lerninhalte zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.
3. Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen über den Status Quo hinaus verbindlich im Curriculum verankert werden können. Die Information zu den überfachlichen Qualifikationen ist den Studierenden dann in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen.
4. Es soll geprüft werden, inwiefern in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen des Studiengangs korrespondieren (kompetenzorientierte Prüfungen).
5. Es sollten weitere praxisorientierte Inhalte in den Studiengang integriert werden.
6. Die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte unter Einbindung der Studierenden sowie unter Inanspruchnahme der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente (Studiengangbefragungen, Absolventenbefragungen etc.) erfolgen.

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

Studiengang 02: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)

Akkreditierungsentscheidung: Reakkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) mit Auflagen, befristet bis zum **30.09.2022**.

Auflagen:

1. Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch, dem Prüfungsordnungstext und den Prüfungsordnungsanhängen). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
2. Die Qualifikationsziele sind präzise und studierendenzentriert zu formulieren. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen. Eine Orientierung an den Vorgaben des HQR wird empfohlen.
3. Die Angaben im Prüfungsordnungstext, in den Prüfungsordnungsanhängen, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan sind in Absprache mit weiteren beteiligten Fachbereichen zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.

Die Erfüllung der Auflagen 1–3 für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2022** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Empfehlungen:

1. Die Angaben zu den Modulen des Studiengangs ebenso wie die Angaben zum Arbeitsaufwand sollten im Modulhandbuch vervollständigt bzw. vereinheitlicht werden.
2. Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehr- und Lerninhalte zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.
3. Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen über den Status Quo hinaus verbindlich im Curriculum verankert werden können. Die Information zu den überfachlichen Qualifikationen ist den Studierenden dann in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen.
4. Es soll geprüft werden, inwiefern verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen eines forschungsorientierten Masterstudiengangs korrespondieren (kompetenzorientierte Prüfungen).

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

Studiengang 03: *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.)

Akkreditierungsentscheidung: Reakkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) mit Auflagen, befristet bis zum **30.09.2022**.

Auflagen:

1. Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch, dem Prüfungsordnungstext und den Prüfungsordnungsanhängen). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
2. Die Qualifikationsziele sind präzise und studierendenzentriert zu formulieren. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen. Eine Orientierung an den Vorgaben des HQR wird empfohlen.
3. Die Angaben im Prüfungsordnungstext, in den Prüfungsordnungsanhängen, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan sind in Absprache mit weiteren beteiligten Fachbereichen zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.

Die Erfüllung der Auflagen 1–3 für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2022** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Empfehlungen:

1. Die Angaben zu den Modulen des Studiengangs ebenso wie die Angaben zum Arbeitsaufwand sollten im Modulhandbuch vervollständigt bzw. vereinheitlicht werden.
2. Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehr- und Lerninhalte zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.
3. Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen über den Status Quo hinaus verbindlich im Curriculum verankert werden können. Die Information zu den überfachlichen Qualifikationen ist den Studierenden dann in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen.
4. Es soll geprüft werden, inwiefern in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen des Studiengangs korrespondieren (kompetenzorientierte Prüfungen).
5. Es sollten weitere praxisorientierte Inhalte in den Studiengang integriert werden.
6. Die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte unter Einbindung der Studierenden sowie unter Inanspruchnahme der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente (Studiengangbefragungen, Absolventenbefragungen etc.) erfolgen.

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

Studiengang 04: *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.)

Akkreditierungsentscheidung: Reakkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) mit Auflagen, befristet bis zum **30.09.2022**.

Auflagen:

1. Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch, dem Prüfungsordnungstext und den Prüfungsordnungsanhängen). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
2. Die Qualifikationsziele sind präzise und studierendenzentriert zu formulieren. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen. Eine Orientierung an den Vorgaben des HQR wird empfohlen.
3. Die Angaben im Prüfungsordnungstext, in den Prüfungsordnungsanhängen, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan sind in Absprache mit weiteren beteiligten Fachbereichen zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.

Die Erfüllung der Auflagen 1–3 für den Studiengang *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2022** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Empfehlungen:

1. Die Angaben zu den Modulen des Studiengangs ebenso wie die Angaben zum Arbeitsaufwand sollten im Modulhandbuch vervollständigt bzw. vereinheitlicht werden.
2. Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehr- und Lerninhalte zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.

3. Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen über den Status Quo hinaus verbindlich im Curriculum verankert werden können. Die Information zu den überfachlichen Qualifikationen ist den Studierenden dann in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen.
4. Es soll geprüft werden, inwiefern verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen eines forschungsorientierten Masterstudiengangs korrespondieren (kompetenzorientierte Prüfungen).

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

Studiengang 05: *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.)

Akkreditierungsentscheidung: Reakkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) mit Auflagen, befristet bis zum **31.12.2021**

Auflagen:

1. Die Angaben zu Import- und Dienstleistungsmodulen müssen entsprechend den zugrundeliegenden Prüfungsordnungen und Kooperationsvereinbarungen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen in den Prüfungsordnungsanhang 1 eingebracht werden.

Die Erfüllung von Auflage 1 für den Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **31.05.2021** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung von Auflage 1 verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) bis zum **30.09.2022**.

2. Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch, dem Prüfungsordnungstext und den Prüfungsordnungsanhängen). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
3. Die Qualifikationsziele sind präzise und studierendenzentriert zu formulieren. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen. Eine Orientierung an den Vorgaben des HQR wird empfohlen.
4. Die Angaben im Prüfungsordnungstext, in den Prüfungsordnungsanhängen, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan sind in Absprache mit weiteren beteiligten Fachbereichen zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
5. Das Diploma Supplement für den Bachelorabschluss im integrierten deutsch-französischen Studiengang ist unter Beachtung der Vorgaben zu 4.2 und 4.3 aus Auflage 1 im RefQSL einzureichen.
6. Es ist mit dem Fachbereich Physik eine Kooperationsvereinbarung über vom Fachbereich Physik angebotene Module zu schließen.

Die Erfüllung der Auflagen 2–6 für den Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2022** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung dieser Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Empfehlungen:

1. Die Angaben zu den Modulen des Studiengangs ebenso wie die Angaben zum Arbeitsaufwand sollten im Modulhandbuch vervollständigt bzw. vereinheitlicht werden.
2. Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehr- und Lerninhalte zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.

3. Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen über den Status Quo hinaus verbindlich im Curriculum verankert werden können. Die Information zu den überfachlichen Qualifikationen ist den Studierenden dann in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen.
4. Es soll geprüft werden, inwiefern in der zweiten Hälfte des Bachelorstudiums verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen des Studiengangs korrespondieren (kompetenzorientierte Prüfungen).
5. Es sollten weitere praxisorientierte Inhalte in den Studiengang integriert werden.
6. Die Weiterentwicklung des Studiengangs sollte unter Einbindung der Studierenden sowie unter Inanspruchnahme der vorhandenen Qualitätssicherungsinstrumente (Studiengangbefragungen, Absolventenbefragungen etc.) erfolgen.
7. Der Fachbereich sollte regelmäßig evaluieren, inwieweit die parallel zu erstellende Bachelorarbeit und die zu absolvierenden Module zu einer Studienzeiterverlängerung führen.
8. Der Fachbereich sollte eine größtmögliche Flexibilität der Teilnahmemöglichkeiten an Prüfungen ermöglichen.

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

Studiengang 06: *Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)*

Akkreditierungsentscheidung: Reakkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)* mit Auflagen, befristet bis zum **30.09.2022**.

Auflagen:

1. Für das Diploma Supplement sind unter 4.2 statt Inhalten die Lernergebnisse des Studiengangs zu formulieren. Die Angaben unter 4.3 sind mit den übrigen studiengangrelevanten Dokumenten zu synchronisieren (insbesondere mit dem Modulhandbuch, dem Prüfungsordnungstext und den Prüfungsordnungsanhängen). Das überarbeitete Diploma Supplement ist im RefQSL einzureichen.
2. Die Qualifikationsziele sind präzise und studierendenzentriert zu formulieren. Die Qualifikationsziele sollen eine bessere Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Studiengängen, jeweils auf Bachelor- und Masterniveau, herstellen. Eine Orientierung an den Vorgaben des HQR wird empfohlen.
3. Die Angaben im Prüfungsordnungstext, in den Prüfungsordnungsanhängen, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan sind in Absprache mit weiteren beteiligten Fachbereichen zu vervollständigen und bestehende Inkonsistenzen zu bereinigen.
4. Das Diploma Supplement für den Masterabschluss im integrierten deutsch-französischen Studiengang ist unter Beachtung der Vorgaben zu 4.2 und 4.3 aus Auflage 1 im RefQSL einzureichen.
5. Die Angaben bzgl. der Gesamtstudiendauer des deutsch-französischen Studiengangs (Bachelor und Master) sind zu überprüfen und zu vereinheitlichen. Sofern die Gesamtstudiendauer den Umfang von zehn Semestern (Bachelor und Master) übersteigt, ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums (gem. § 27 Abs. 3 HochSchG) schriftlich einzuholen und im RefQSL einzureichen.
6. Die Angaben zum wirtschaftlichen Praktikum in der Prüfungsordnung und den Prüfungsordnungsanhängen sind zu überprüfen und die Dauer (Wochen), Umfang (Wochenstunden) und Leistungspunkte zu vereinheitlichen. Dabei ist die Berechnungsgrundlage (1 Leistungspunkt entspricht 30 Stunden) zu berücksichtigen.
7. Die Angaben zu den Import- und Dienstleistungsmodulen müssen entsprechend den zugrundeliegenden Prüfungsordnungen und Kooperationsvereinbarungen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen in den Prüfungsordnungsanhang 1 eingebracht werden.

Die Erfüllung der Auflagen 1–7 für den Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) ist gegenüber dem Akkreditierungsausschuss bis zum **30.04.2022** schriftlich nachzuweisen. Bei fristgerechter Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Empfehlungen:

1. Die Angaben zu den Modulen des Studiengangs ebenso wie die Angaben zum Arbeitsaufwand sollten im Modulhandbuch vervollständigt bzw. vereinheitlicht werden.
2. Es sollte klarer herausgestellt werden, inwiefern Lehr- und Lerninhalte zur Erreichung von Zielen der Persönlichkeitsbildung beitragen.
3. Es wird empfohlen zu prüfen, inwiefern überfachliche Qualifikationen über den Status Quo hinaus verbindlich im Curriculum verankert werden können. Die Information zu den überfachlichen Qualifikationen ist den Studierenden dann in geeigneter Art und Weise zugänglich zu machen.
4. Es soll geprüft werden, inwiefern verstärkt alternative Prüfungsformen zum Einsatz kommen können, die in geeigneter Weise mit den Qualifikationszielen eines forschungsorientierten Masterstudiengangs korrespondieren (kompetenzorientierte Prüfungen).
5. Die Studiendauer für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs sollte an die Studiendauer des regulären Bachelor- bzw. Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen angeglichen werden (Bachelor = 6 Semester, Master = 4 Semester).
6. Der Fachbereich sollte eine größtmögliche Flexibilität der Teilnahmemöglichkeiten an Prüfungen sicherstellen.
7. Der Fachbereich sollte die Integration des Fachpraktikums mit Blick auf die Möglichkeit zur Einhaltung der Regelstudienzeit prüfen.

Im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens wird überprüft, wie die Empfehlungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingeflossen sind.

5 Auflagenerfüllung

Studiengang 01: Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.):

Die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wurde in der Sitzung des Akkreditierungsausschusses am 14.04.2021 unter drei Auflagen befristet ausgesprochen bis zum 30.09.2022.

Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen war bis zum 30.04.2022 zu erbringen. Dieser Nachweis wurde durch den Fachbereich fristgerecht schriftlich eingereicht.

Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Akkreditierungsausschuss am 20.05.2022 anerkannt und das Ergebnis dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt.

Durch die fristgerechte Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (B.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Studiengang 02: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.):

Die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wurde in der Sitzung des Akkreditierungsausschusses am 14.04.2021 unter drei Auflagen befristet ausgesprochen bis zum 30.09.2022.

Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen war bis zum 30.04.2022 zu erbringen. Dieser Nachweis wurde durch den Fachbereich fristgerecht schriftlich eingereicht.

Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Akkreditierungsausschuss am 20.05.2022 anerkannt und das Ergebnis dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt.

Durch die fristgerechte Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre* (M.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Studiengang 03: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (B.Sc.):

Die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wurde in der Sitzung des Akkreditierungsausschusses am 14.04.2021 unter drei Auflagen befristet ausgesprochen bis zum 30.09.2022.

Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen war bis zum 30.04.2022 zu erbringen. Dieser Nachweis wurde durch den Fachbereich fristgerecht schriftlich eingereicht.

Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Akkreditierungsausschuss am 20.05.2022 anerkannt und das Ergebnis dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt.

Durch die fristgerechte Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (B.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Studiengang 04: Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (M.Sc.):

Die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wurde in der Sitzung des Akkreditierungsausschusses am 14.04.2021 unter drei Auflagen befristet ausgesprochen bis zum 30.09.2022.

Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen war bis zum 30.04.2022 zu erbringen. Dieser Nachweis wurde durch den Fachbereich fristgerecht schriftlich eingereicht.

Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Akkreditierungsausschuss am 20.05.2022 anerkannt und das Ergebnis dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt.

Durch die fristgerechte Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation* (M.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Studiengang 05: Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)

Die Reakkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) wurde in der Sitzung des Akkreditierungsausschusses am 14.04.2021 mit sechs Auflagen befristet ausgesprochen bis zum 31.12.2021. Die Erfüllung von Auflage 1 für den Studiengang *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) war gegenüber dem Akkreditierungsausschuss schriftlich bis zum 31.05.2021 nachzuweisen. Die Einreichung des Nachweises über die Aufлагenerfüllung erfolgte seitens des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften fristgerecht. Zusätzlich erfolgte eine vorfristige Einreichung des Nachweises über die Aufлагenerfüllung von Auflage 6.

Die Erfüllung von Auflage 1 und Auflage 6 wurde durch den Akkreditierungsausschuss am 09.06.2021 anerkannt und das Ergebnis dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften schriftlich mitgeteilt.

Durch die Erfüllung von Auflage 1 verlängerte sich die Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bis zum 30.09.2022.

Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen 2 bis 5 war bis zum 30.04.2022 zu erbringen. Dieser Nachweis wurde durch den Fachbereich fristgerecht schriftlich eingereicht.

Die Erfüllung der Auflagen 2 bis 5 wurde vom Akkreditierungsausschuss am 20.05.2022 anerkannt und das Ergebnis dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt.

Durch die fristgerechte Erfüllung der Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (B.Sc.) bis zum **30.09.2029**.

Studiengang 06: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.):

Die Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wurde in der Sitzung des Akkreditierungsausschusses am 14.04.2021 unter sieben Auflagen befristet ausgesprochen bis zum 30.09.2022.

Der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen war bis zum 30.04.2022 zu erbringen. Dieser Nachweis wurde durch den Fachbereich fristgerecht schriftlich eingereicht.

Die Erfüllung der Auflagen 1, 2 und 4 bis 7 wurde vom Akkreditierungsausschuss am 20.05.2022 anerkannt.

Die Erfüllung von Auflage 3 wurde vom Akkreditierungsausschuss am 20.05.2022 nicht anerkannt. Der Akkreditierungsausschuss stellte weiterhin bestehende Inkonsistenzen des Studienverlaufsplans des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc., Studienrichtung Chemie) zu der Kooperationsvereinbarung mit dem Fachbereich Chemie fest. Eine überarbeitete Fassung des Studienverlaufsplans des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc., Studienrichtung Chemie) ist durch den Fachbereich bis zum 30.09.2022 einzureichen. Im Anschluss wird über die Verlängerung der Akkreditierungsfrist bis zum 30.09.2029 entschieden.

Das Ergebnis der Entscheidung des Akkreditierungsausschusses wurde dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt.

Bis zur Entscheidung des Akkreditierungsausschusses über die Verlängerung der Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) ist der Studiengang weiterhin akkreditiert.

Die Erfüllung der Auflage 3 wurde vom Akkreditierungsausschuss am 04.11.2022 anerkannt und das Ergebnis dem Fachbereich schriftlich mitgeteilt.

Durch die fristgerechte Erfüllung aller Auflagen verlängert sich die Akkreditierung des Studiengangs *Wirtschaftsingenieurwesen* (M.Sc.) bis zum **30.09.2029**.